

776

Wohnplatzverzeichnis;

Auf Antrag der Gemeinde Kirtorf, Vogelsbergkreis, werden die in ihrem Gebiet gelegenen Wohnplätze

„Dammeshof“
„Schmitthof“

gemäß § 12 Satz 4 der Hessischen Gemeindeordnung besonders benannt.

Gießen, 19. Juli 1984

Der Regierungspräsident
12 a — 3 k — 08 — 11 — 09
St.Anz. 32/1984 S. 1505

777

Widerruf der Ungültigkeitserklärung eines Polizei-Dienstausweises

Bezug: Bekanntmachung vom 2. Mai 1984 (St.Anz. S. 1051)

Der mit o. a. Bekanntmachung für ungültig erklärte Polizei-Dienstausweis Nr. 25—174 ist wieder aufgefunden worden. Die Ungültigkeitserklärung wird hiermit widerrufen.

Gießen, 17. Juli 1984

Der Regierungspräsident
13 S — 7 d 14 01 — 2 —
St.Anz. 32/1984 S. 1505

778

Vorhaben des Kreisausschusses des Lahn-Dill-Kreises, 6330 Wetzlar

Der Kreisausschuß des Lahn-Dill-Kreises, Karl-Kellner-Ring 5, 6330 Wetzlar, hat Antrag auf Erteilung einer im-

missionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Flüssiggasanlage mit $Ni = 2 \times 98,5 \text{ m}^3$ unterirdisch, Gemarkung Wetzlar, Flur 38, Flurstück 74/34, gestellt. Die Anlage soll nach Genehmigung in Betrieb genommen werden.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß §§ 4/10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721) der Genehmigung durch den Regierungspräsidenten in Gießen. Es wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Antrag und die Unterlagen liegen in der Zeit vom 13. August 1984 bis 15. Oktober 1984 bei dem Regierungspräsidenten in Gießen, Südanlage 14, 6300 Gießen, Zimmer 116, und der Stadtverwaltung Wetzlar, Hausergasse 17, 6330 Wetzlar, Offenlegungsraum, aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden. Innerhalb dieser Frist können Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich oder zur Niederschrift bei den vorgenannten Auslagenstellen erhoben werden; dabei wird gebeten, Namen und Anschrift lesbar anzugeben.

Mit Ablauf der Offenlegungsfrist werden Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Als Erörterungstermin wird der 29. Oktober 1984 bestimmt. Er findet in 6330 Wetzlar, Hausergasse 17, Sitzungssaal, um 10.00 Uhr statt. Gesonderte Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind.

Gießen, 23. Juli 1984

Der Regierungspräsident
32 — 53e 621 — KKH Wetzlar
St.Anz. 32/1984 S. 1505

779

DARMSTADT

BEZIRKSDIREKTIONEN FÜR FORSTEN UND NATURSCHUTZ**Verordnung über das Naturschutzgebiet „Thalheimer Kiesgrube“ vom 19. Juli 1984**

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309) wird nach Anhörung der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3574, 1977 S. 650), geändert durch Gesetz vom 1. Juni 1980 (BGBl. I S. 649), anerkannten Verbände im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung und mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

(1) Die südwestlich von Thalheim gelegene Kiesgrube wird in den sich aus Abs. 2 und 3 ergebenden Grenzen zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Thalheimer Kiesgrube“ liegt in den Fluren „Vorn auf Stuhl“ und „Hinten auf Stuhl“, Gemarkung Thalheim, Gemeinde Dornburg, Landkreis Limburg-Weilburg. Es hat eine Größe von 3,4762 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Diese Verordnung gilt für das in einer Karte im Maßstab 1 : 2000 rot begrenzte Gebiet. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird von der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Darmstadt, obere Naturschutzbehörde, Orangerieallee 12, 6100 Darmstadt, verwahrt.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, das Kiesgrubengelände mit seinen Teichen, Tümpeln und Flachwasserzonen als Lebensraum für seltene und bestandsgefährdete Amphibien- und Reptilienarten langfristig zu sichern. Auch ist die Erhaltung des Gebietes auf Grund seiner Bedeutung für seltene feuchtländgebundene Vogelarten, die hier ein geeignetes Rückzugsgebiet vorfinden, dringend geboten.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12

Abs. 2 Hessisches Naturschutzgesetz), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von deren Anwendungsbereich (§ 1 Abs. 2 Hessische Bauordnung) oder von einer Genehmigungspflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Moore, Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern;
5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzumahnen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
9. zu reiten, zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern; Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter und Luftmatratzen oder Modellflugzeuge oder -schiffe einzusetzen;
10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Wiesen oder Weiden umzubrechen oder deren Nutzung zu ändern;
13. zu düngen oder Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden;
14. Hunde frei laufen zu lassen;
15. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.



Übersichtskarte

- Maßstab 1 : 25.000 TK 5514 -

Anlage zur
Verordnung über das Naturschutzgebiet

"Thalheimer Kiesgrube"

Darmstadt, den 19. Juli 1984

Bezirksdirektion für
Forsten und Naturschutz
- obere Naturschutzbehörde -
Az.: 9-46 d 04/0A - 7AA



(Dumm)

HADAMAR

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die Nutzung der Kieslagerstätte im Benehmen mit der oberen Naturschutzbehörde, soweit die Schutzwürdigkeit nicht beeinträchtigt wird;
2. die Ausübung der Jagd mit Ausnahme von Gesellschaftsjagden.

§ 5

Zuständige Behörde für Befreiungen nach § 31 des Bundesnaturschutzgesetzes ist die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden. Die Hessische Landesanstalt für Umwelt ist zu hören.

§ 6

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. bauliche Anlagen entgegen § 3 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert (§ 3 Nr. 2);
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 3 Nr. 3);
4. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Nr. 5);
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 3 Nr. 7);
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt (§ 3 Nr. 8);
9. reitet, lagert, badet, zeltet, Wohnwagen aufgestellt, lärm, Feuer anzündet oder unterhält, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter und Luftmatratzen oder Modellflugzeuge oder -schiffe einsetzt (§ 3 Nr. 9);

10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt (§ 3 Nr. 10);
11. Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 3 Nr. 11);
12. Wiesen oder Weiden umbricht oder deren Nutzung ändert (§ 3 Nr. 12);
13. düngt oder Pflanzenbehandlungsmittel anwendet (§ 3 Nr. 13);
14. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Nr. 14);
15. eine gewerbliche Tätigkeit ausübt (§ 3 Nr. 15).

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 19. Juli 1984

**Bezirksdirektion
für Forsten und Naturschutz**
gez. D u m m

St.Anz. 32/1984 S. 1505

780

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Pfungstädter Moor“ vom 29. Mai 1984 (StAnz. S. 1204, 1266)

hier: Berichtigung;

In der o. a. Verordnung muß es richtig wie folgt heißen:

§ 4 Nr. 1 „die im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und des Hessischen Naturschutzgesetzes ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodenutzung im bisherigen Umfang und in der bisherigen Art, mit den in § 3 Nr. 13 und 14 genannten Einschränkungen“.

Darmstadt, 19. Juli 1984

**Bezirksdirektion
für Forsten und Naturschutz**
9 — 46 d 04/01 — P 1

StAnz. 32/1984 S. 1507

BUCHBESPRECHUNGEN

Steuergesetzgebende Staatsgewalt und Grundrechtsschutz des Eigentums. Versuch einer rechtsdogmatischen Einordnung des Steuerrechts in die grundgesetzliche Eigentumsgarantie. Von Reg. Rat Dr. Heribert Draschka. 1982, 217 S., Kart., 88,— DM. Schriftenreihe Finanzrecht und Staatsverfassung, Heft 21. Verlagsgesellschaft Recht und Wirtschaft mbH, 6900 Heidelberg.

Es vergeht kaum eine Woche, in der nicht von Politikern, Fachleuten oder sonst Interessierten bzw. Betroffenen auf den wachsenden Steuerdruck hingewiesen und eine Senkung der Steuerbelastung gefordert wird. Das ist — wer zahlt schon gern und hohe Steuern? — nicht nur eine vordergründige wie auch verständliche Forderung, sondern vielmehr eine verfassungsrechtliche Frage: Wo liegt die Grenze der Belastbarkeit?

Unser Grundgesetz enthält für den Bereich der Steuern eingehende Kompetenz- und Organisationsnormen, den Steuerbürger aber, um dessen Geld es doch letztlich geht, erwähnt es nur an ganz versteckter Stelle: Bei der Verteilung des Umsatzsteueraufkommens zwischen Bund und Ländern sollen deren Deckungsbedürfnisse so aufeinander abgestimmt werden, daß auch „eine Überbelastung der Steuerpflichtigen vermieden ... wird“ (Art. 106 Abs. 3 Nr. 2).

Der Verfasser hat es unternommen, die Grenzen der Steuergewalt des Staates an der verfassungsrechtlich garantierten Eigentumsgarantie zu orientieren. Im Schrifttum ist zwar allgemein anerkannt, daß diese Eigentumsgarantie den Steuerzugriff des Staates begrenzt oder zumindest begrenzen kann, ein Konsens in den dogmatischen Grundfragen aber ist nicht zu erkennen. Das Werk des Verfassers ist nun die erste grundlegende Darstellung dieser Thematik. Seine Bedeutung für die gegenwärtige Diskussion über Steuerreformen, für die Entwicklung des Verfassungsrechts wie auch für eine zukunftsorientierte Steuerpolitik kann nicht hoch genug eingeschätzt werden.

Vor dem historischen Hintergrund der Entstehung staatlichen Besteuerungsrechts sowie der strukturellen Veränderungen staatsrechtlicher und gesetzgebungspolitischer Verhältnisse zeigt der Verfasser den grundlegenden Wandel der Besteuerung im modernen Staat infolge des Einsatzes der Steuer als Gestaltungsmittel zu sozial- und wirtschaftspolitischen Zwecken auf. Dieser Wandel fordere eine Neuorientierung staatlicher Steuergewalt an der verfassungsrechtlichen Eigentumsgarantie. Dabei stellt der Verfasser zur Bestimmung der verfassungsmäßigen Grenzen der Steuergewalt speziell auf die Tarifgestaltung des geltenden Einkommensteuerrechts ab, entwickelt zur verfassungsrechtlichen Begrenzung staatlicher Steuergewalt theoretisch abgesicherte Grundkonzeptionen und vermittelt die Einsicht in die Rechtsnotwendigkeit einer Neuorientierung. Damit ist das Werk auch eine die Zukunftsaufgaben des Staates, insbesondere der Steuergesetzgebung, beschreibende Arbeit.

Die vorliegende Schrift sollte daher eigentlich Pflichtlektüre für alle Mitglieder von Finanzausschüssen der gesetzgebenden Organe wie auch der zuständigen Steuer- und Verfassungsreferenten in den Fi-

nanzministerien von Bund und Ländern werden! Dann könnte vielleicht vermieden werden, daß sich auch das Abgabenerfindungsrecht des Gesetzgebers auf Abwege begibt, wie dies beispielsweise zu einer Quasi-Steuer-Zwangsanleihe durch die Ende 1982 geschaffene Investitionsnilfeabgabe führte und jetzt das Bundesverfassungsgericht beschäftigt. Hätte der Verfasser eine solche Entwicklung geahnt, wäre er bei seiner Untersuchung des verfassungsrechtlichen Steuerbegriffes bestimmt auch stärker auf solchen Wildwuchs steuerähnlicher Sonderabgaben eingegangen.

Das alles unterstreicht die aktuelle und zukunftsorientierte Bedeutung der Thematik, die Omnipotenz der steuergesetzgebenden Gewalt „nicht zum Schicksal des freiheitlich demokratischen Sozialstaates werden zu lassen“.

Ministerialrat Günther R u d o l p h

Vorbeugender Brandschutz. Herausgegeben von der Vereinigung zur Förderung des Deutschen Brandschutzes (VFDB), Bonn, bearbeitet von Dipl.-Chem. K. Möbius, Loseblattwerk, 36. Liefg., 194,01 DM inkl. MwSt. ohne Porto; Grundwerk 785,— DM. Verlag Kultur und Wissen GmbH, Wiesbaden.

Die 36. Ergänzungslieferung — Teil 2 — bringt die Loseblattsammlung auf den Stand von August 1983.

Diese Lieferung erfaßt wiederum wie ihre Vorgänger Austauschblätter für neu gefaßte brandschutztechnische Bestimmungen und ergänzende Blätter mit neu erschienenen Vorschriften, wobei die letzteren soweit möglich zur Begrenzung des Umfangs der Sammlung als Auszüge gebracht werden. Sie bringt solche für den Brandschutz in Backbetrieben, Gaststätten, Gaswerken, für Industrieöfen und Trockner der Glas-, Keramik- und Papierindustrie, für Kühllhäuser und Explosionsschutzmaßnahmen bei der Verwendung von Klebemitteln. Für das spezielle Gebiet der Kernkraftwerke und -reaktoren ist eine Zusammenstellung der bisher erschienenen „Sicherheitstechnischen Regeln (KTA)“ mit Fundstellenangabe enthalten; einige der KTA, die auch für den Brandschutz von besonderer Bedeutung sind, wie über Schleusen und die Lagerung und Handhabung von Brennelementen u. ä., wurden im Wortlaut aufgenommen. Darüber hinaus liegen die Neufassungen der Vorschriften über Prüfstellen nach dem Gerätesicherheitsgesetz, über Lösemittelreinigungsanlagen, Verbrennungskraftmaschinen sowie der Gefahrgutverordnungen Straße und Eisenbahn mit Auszügen aus deren Anlagen ebenso wie von Sicherheitsvorschriften in Häfen u. ä. bei.

Sicherheitsvorschriften in Häfen u. ä. bei.

Ein Überblick über die Blätter dieser Lieferung zeigt den Anwendern deutlich, daß diese betriebliche brandschutztechnische Risiken anspricht und damit den Wert der laufenden Ergänzungen und des Gesamtwerks besonders charakterisiert.

Brandoberrat Hermann R o s e